

HETA ASSET RESOLUTION

Unternehmenspräsentation

Abbauplan nach GSA 2017

Klagenfurt am Wörthersee, 30.08.2017

Disclaimer

Diese Unterlage enthält auch Aussagen über Prognosen, Planungen, zukünftige Erwartungen und andere zukunftsgerichtete Aussagen, die auf den derzeitigen Ansichten und Annahmen des Vorstands der HETA ASSET RESOLUTION AG (kurz HETA) basieren und daher naturgemäß mit bekannten und unbekanntem Risiken und Unsicherheiten verbunden sind, die bewirken können, dass die tatsächlichen Ergebnisse und Ereignisse auch wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Erwartungen und Aussagen enthaltenen abweichen.

Weder die HETA noch ein mit ihr verbundenes Unternehmen können daher in irgendeiner Weise (bei Fahrlässigkeit oder anderweitig) für Verluste oder Schäden, die durch die Benutzung dieser Unterlage, ihres Inhalts oder in irgendeinem Zusammenhang mit dieser Unterlage entstehen, haftbar gemacht werden.

Die in dieser Unterlage enthaltenen Angaben und Darstellungen sind ausschließlich zur Information bestimmt. Die in dieser Unterlage enthaltenen Informationen können daher auch nicht als Empfehlung für Anlegerentscheidungen hinsichtlich Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten der HETA dienen. Diese Unterlage stellt weder eine Kauf- oder Verkaufsempfehlung noch ein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten der HETA oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten der HETA dar.

1 Einleitung

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

3 Vom Abbauplan 2016 zum Abbauplan 2017

4 Abbauplan 2017

5 Abwicklungshindernisse und -risiken

1. Einleitung

Die vorliegende Information für Gläubiger und Investoren stellt ein Update der im August 2016 veröffentlichten Präsentation zum Abbauplan nach GSA („Abbauplan 2016“) bzw. der im Juli 2017 veröffentlichten Präsentation zum Finanzplan zum Abbauplan 2017 dar.

Der hier präsentierte Abbauplan nach GSA 2017 („Abbauplan 2017“) stellt die Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der HETA für den Zeitraum 2017 bis 2020 dar. Die im Abbauplan 2017 enthaltenen Finanzplanzahlen sind ident mit dem am 06. Juli 2017 veröffentlichten „Finanzplan“-Teil des Abbauplans 2017.

Der Vorstand der HETA weist im Zusammenhang mit den in der vorliegenden Unterlage enthaltenen Informationen Gläubiger und Investoren ausdrücklich auf die entsprechenden Warnhinweise (Disclaimer) hin.

Eine Aktualisierung oder Erweiterung der Unternehmenspräsentation ist jederzeit möglich, wobei solche Aktualisierungen oder Erweiterungen wieder auf der Homepage der HETA unter „Investoren / Investoren Information“ abrufbar sein werden.

Eine englische Version dieser Unternehmenspräsentation wird in wenigen Tagen ebenfalls auf der Homepage der HETA unter „Investoren / Investoren Information“ verfügbar sein.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

HETA hat am 25. August 2016 den Abbauplan 2016 betreffend den Zeitraum Ende Mai 2016 bis 2020 veröffentlicht. Gemäß § 5 Abs. 5 GSA ist der Abbauplan von den Geschäftsleitern zum Ende jedes Kalendervierteljahres zu prüfen und auf Änderungsbedarf zu untersuchen. Ändern sich die Umstände, die für den Abbauplan erheblich sind, so ist dieser anzupassen und dem Aufsichtsrat zur neuerlichen Genehmigung vorzulegen.

HETA war im Jahr 2016 und im ersten Halbjahr 2017 mit der Änderung zentraler Rahmenbedingungen konfrontiert. Mit Mandatsbescheid vom 10. April 2016 bzw. Vorstellungsbescheides vom 02. Mai 2017 („Vorstellungsbescheid II“) der FMA als Abwicklungsbehörde („FMA“) bzw. der am 30. Juni 2017 beschlossenen vor Fälligkeit stattfindenden Verteilung des Vermögens der HETA zur Befriedigung der Gläubiger („Zwischenverteilung“) sowie der Annahme des Kaufangebotes des Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds („KAF“) für HETA-Schuldtitel wurden für HETA wichtige Weichenstellungen getroffen und Risikofaktoren für die zukünftige operative Geschäftstätigkeit entscheidend reduziert. Zudem konnten eine Reihe von erfolgreichen Großtransaktionen umgesetzt werden, die zu einem größeren Teil im Abbauplan 2016 nicht bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geplant worden waren. Vor diesem Hintergrund hat HETA die in dieser Präsentation dargestellte Aktualisierung zum Abbauplan 2017 vorgenommen.

Die seitens der FMA angeordnete Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (auf Basis des Vorstellungsbescheides II) sowie die Zwischenverteilung sind im Abbauplan 2017 berücksichtigt.

3. Vom Abbauplan 2016 zum Abbauplan 2017







- **Wesentliche Entwicklungen seit Veröffentlichung des Abbauplans 2016:**

12.10.2016	Annahme Kaufangebot KAF für HETA Schuldtitel
30.03.2017	Veröffentlichung des Jahresabschluss 2016
02.05.2017	Erlass des Vorstellungsbescheids II
30.06.2017	Beschluss der 1. Zwischenverteilung
06.07.2017	Veröffentlichung des Finanzplans zum Abbauplan 2017
16.08.2017	Vorstand der HETA AG beschließt Zurückziehung (Delisting) aller von ihr begebenen und zum Börsehandel zugelassenen Schuldtitel
30.08.2017	Beschluss und Veröffentlichung des Abbauplans 2017

- Aufgrund der erwarteten **höheren Recovery**, dem **schnelleren Portfolioabbau**, dem **Vorstellungsbescheid II**, dem Beschluss über die Zwischenverteilung sowie der Annahme des Kaufangebotes des KAF für HETA-Schuldtitel war es erforderlich den Abbauplan 2016 an die veränderten Umstände anzupassen und den Abbauplan 2017 zu erstellen.
- Der Vorstand der HETA wird den Abbauplan 2017 regelmäßig prüfen und bei Änderung von Umständen, die für den Abbauplan 2017 erheblich sind, eine entsprechende Aktualisierung veröffentlichen.

4. Abbauplan 2017

Vergleich zu Mittelfristplanung & Abbauplan 2016

	Mittelfristplanung (Oktober 2015)	Abbauplan 2016 (August 2016)	Abbauplan 2017 (August 2017)	Trend
FMA-Bescheide (Erfüllungsquote)	n.z.	JA (46,02%)	JA (64,4%)	
Zwischenverteilung	NEIN	NEIN	JA (EUR 5,8 Mrd.)	
“Recovery amount ¹⁾ ” bis 2020 (ohne Abzug der Zwischenverteilung)	EUR 6,3 Mrd.	EUR 7,7 Mrd.	EUR 9,6 Mrd.	
Verbleibendes Portfolio Ende 2020	EUR 1,4 Mrd.	EUR 1,1 Mrd.	EUR 0 Mrd.	
“Wind down Rate” Ende 2018 (auf Basis: JAB 2014)	68 %	78 %	95%	
Kosten (2016-2020)	EUR 551 Mio.	EUR 462 Mio.	EUR 447 Mio.	

¹⁾ „Recovery amount“ spiegelt den Barmittelbestand per Jahresende 2020 vor Zwischenverteilung wieder

4. Abbauplan 2017

Planbilanz HETA Group (IFRS konsolidiert)

HETA Gruppe (IFRS) in EURm	YE 2015	YE 2016	Budget 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Bilanzsumme	11.154	10.787	6.097	5.355	5.289	5.153
Barreserve (inkl. Sicherstellung)	4.278	6.165	4.334	4.905	5.036	5.153
Nettoforderungen an Kreditinst. u. Kunden	4.579	3.556	1.106	297	159	0
Assets on Stock	536	450	179	50	13	0
Derivative Finanzinstrumente	596	62	50	0	0	0
Finanzielle Vermögenswerte (FVO)	205	225	191	0	0	0
Finanzielle Vermögenswerte (AFS, at equity)	400	86	20	2	2	0
Sonstige Vermögenswerte	560	243	216	101	80	0
Verbindlichkeiten ggüber. Kreditinstituten	3.400	1.533	1.546	1.543	1.541	1.541
Verbindlichkeiten ggüber. Kunden	1.551	1.369	557	512	511	508
Verbriefte Verbindlichkeiten	8.772	5.985	2.393	2.429	2.466	2.503
Derivative Finanzinstrumente	480	185	143	0	0	0
Rückstellungen	463	532	339	244	213	171
Sonstige Verbindlichkeiten	174	186	258	39	60	47
Nachrangkapital	2.034	0	0	0	0	0
Eigenkapital	-5.721	997	861	587	498	383

Anmerkung:

YE 2016: HARIT nicht als IFRS 5 dargestellt

Assets on Stock: Summe aus Repossessed Assets, Investment Properties, Emergency Acquired Assets sowie IFRS 5 Assets der HAR-Töchter

4. Abbauplan 2017

Planbilanz HETA AG (UGB)

Balance Sheet in EURm	YE 2015	YE 2016	Budget 2017	BP 2018	BP 2019	BP 2020
AKTIVA						
Barreserve, Zentralbanken (inkl. Sicherstellung)	4.273	6.165	4.334	4.905	5.036	5.153
Nettoforderungen an Kreditinst. u. Kunden	4.550	3.371	936	244	105	0
Wertpapiere	383	81	18	0	0	0
Anteile verbundener Unternehmen	85	140	130	100	75	0
Other Assets	263	156	100	59	38	0
Bilanzsumme Aktiva	9.556	9.913	5.518	5.308	5.254	5.153
PASSIVA						
Verbindlichkeiten gg. KI	3.519	1.116	1.566	1.563	1.563	1.563
Verbindlichkeiten gg. Kunden	1.520	938	590	437	425	383
Verbriefte Verbindlichkeiten	8.820	3.894	1.813	1.813	1.813	1.813
Sonstige Verbindlichkeiten	326	222	121	135	134	130
Rechnungsabgrenzungen	6	0	0	0	0	0
Rückstellungen	845	3.743	1.428	1.360	1.319	1.264
<i>davon Rst ungewisse Verb. iZm Abwicklungsverfahren</i>	0	3.171	892	953	969	982
Nachrangige Verbindlichkeiten	1.998	0	0	0	0	0
Eigenkapital (Summe)	-7.479	0	0	0	0	0
Bilanzsumme Passiva	9.556	9.913	5.518	5.309	5.254	5.153

4. Abbauplan 2017

Plan-GuV HETA AG (UGB)

Gewinn- und Verlustrechnung in EURm	YE 2015	YE 2016	BU 2017	BP 2018	BP 2019	BP 2020
Nettozinsertrag	-151,5	-70,2	18,3	5,3	-4,4	-3,7
Dividendenzahlungen	1,0	18,6	67,9	29,2	23,6	32,8
Provisionserträge	1,8	1,1	0,7	0,7	0,5	0,4
Provisionsaufwendungen	-93,1	-16,7	-0,5	-0,3	-0,2	-0,1
Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	56,4	11,8	-5,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	28,5	71,6	3,4	1,9	1,9	1,6
Betriebserträge	-157,0	16,2	84,8	36,8	21,5	31,0
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-126,7	-100,5	-72,7	-51,9	-40,8	-38,7
Anlagenabschreibung	-3,1	-2,2	-1,8	-1,7	-1,0	-1,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-0,0	-2,4	-0,1	-0,0	-0,0	-0,0
Betriebsaufwendungen	-129,8	-105,1	-74,6	-53,6	-41,8	-39,6
Betriebsergebnis	-286,8	-88,9	10,1	-16,8	-20,3	-8,7
Bewertungsergebnis UGB	461,8	1.419,1	75,4	26,8	-2,7	-16,1
EGT	175,0	1.330,2	85,6	10,0	-23,1	-24,8
Außerordentliches Ergebnis	-655,6	6.137,9	-85,1	-9,5	23,6	25,3
Steuern	-11,0	10,8	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
JAHRESERGEBNIS NACH STEUERN	-491,6	7.478,8	-0,0	0,0	0,0	0,0

5. Abwicklungshindernisse und –risiken 1/3

Beim Portfolioabbau sind gewisse Hindernisse und Risiken zu beachten. Wie schon im Abbauplan 2016 werden diese auch im Abbauplan 2017 dargestellt und ergeben sich unter anderem aus folgenden Umständen:

- **Verkaufsprozesse und EU-Beihilfenrecht**

Aufgrund der Eigentümerstellung der Republik Österreich ist bei der Veräußerung von Vermögenswerten durch die HETA-Gruppe das europäische Beihilferecht zu beachten. Dies sieht für Verkaufsverfahren der HETA-Gruppe, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, grundsätzlich ein auktionsartiges Bietverfahren vor, welches mit entsprechendem Planungs- und Zeitaufwand verbunden ist, wodurch sich der Abwicklungszeitraum verzögern kann.

- **Bankgeheimnis, Datenschutz, Käuferkreis**

HETA hat auch als Abbaueinheit weiterhin die Bestimmungen des § 38 BWG (Bankgeheimnis) sowie die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Diese stellen eine faktische Beschränkung beim Abbau des Loan Portfolios der HETA-Gruppe dar, da die Offenlegung von verkaufsrelevanten Informationen ohne Zustimmung des Kunden bzw. der Sicherheitengeber erschwert ist.

- **Vertragliche Verpflichtungen aus Verkaufs- bzw. sonstigen Verwertungsverträgen**

Im Zuge der Abbautätigkeit geht die HETA-Gruppe notwendigerweise neue vertragliche Verpflichtungen ein. Hierzu zählen ua marktübliche Gewährleistungen, Sicherungsmechanismen oder die Erbringung gewisser Serviceleistungen bis zur vollständigen Übertragung der Rechtsposition an den Käufer. Generell wird versucht die vertraglichen Verpflichtungen so gering wie möglich zu halten. Bis zum Ende der vertraglichen Verpflichtungen kann es zu Verzögerungen bei der Schließung einzelner HETA-Gesellschaften kommen bzw. besteht das Risiko, dass die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zu neuen Rechtsstreitigkeiten führen könnte, die ebenfalls eine zügige Schließung einzelner Gesellschaften verzögern könnten.

5. Abwicklungshindernisse und –risiken 2/3

- **Gerichtsverfahren**

Innerhalb der HETA-Gruppe ist eine große Anzahl an Gerichtsverfahren im In- und Ausland anhängig. Da eine Gesellschaft während eines anhängigen Gerichtsverfahrens nicht vollständig liquidiert werden kann, kann dies dazu führen, dass eine Gesellschaft zwar wirtschaftlich geschlossen ist, rechtlich aber bis zum Ende eines Rechtsstreits weiter bestehen muss, wodurch es zu Verzögerungen bei der Schließung einzelner HETA-Gesellschaften kommen kann.

- **Risiken aus der Liquidation von Beteiligungen**

Bei der Liquidation von HETA Gesellschaften sind vor allem rechtliche und steuerrechtliche Problemstellungen vorherrschend. In den meisten Jurisdiktionen werden mit Liquidationsbeginn einer Gesellschaft auch steuerrechtliche Prüfungen eingeleitet. Es besteht das nicht unerhebliche Risiko, dass derartige Prüfungen zur Vorschreibung von bisher nicht bevorsorgten Abgaben führen bzw. die von der Gruppe geplante Liquidationsdauer verlängern können. In einigen Jurisdiktionen erfolgt die Liquidation unter Aufsicht der jeweiligen Aufsichtsbehörde bzw. durch einen von der Aufsichtsbehörde bestellten Liquidator. In derartigen Fällen kann die Dauer des Verfahrens nur schwer im Vorfeld abgeschätzt werden. Zudem ist zu befürchten, dass mit der Vorbereitung einer Liquidation ein erhöhter Mitarbeiterabgang beginnt, sodass auch ungeplante Abgänge ein Abwicklungsrisiko darstellen können. Die gesetzlich zwingend vorgesehenen Gläubigeraufrufe im Vorfeld zur Beginn einer Liquidation könnten zur Geltendmachung von bisher unbekanntem Ansprüchen bzw. neuen Rechtsverfahren führen.

5. Abwicklungshindernisse und –risiken 3/3

- **Risiko der Nichtanerkennung der Abwicklungsmaßnahmen, Vorabentscheidungsverfahren**

Mit dem erfolgreichen Ankauf der HETA-Anleihen durch den KAF sind auch die Vorlagen an den EuGH seitens der Gerichte zurückgezogen worden. Dadurch hat sich das Abwicklungsumfeld für die HETA wesentlich verbessert und die Bedrohung durch Gläubiger, die die Abwicklungsmaßnahmen der FMA nicht anerkennen wollten bzw. diese gerichtlich bekämpft haben, stark verringert. Es kann aus heutiger Sicht jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es in der Zukunft erneut zu Verfahren betreffend der Nichtanerkennung der Abwicklungsmaßnahmen durch Gerichte in anderen Mitgliedstaaten bzw. im EU-Ausland kommen könnte.

- **Zukünftige Gesetzesmaßnahmen**

In den südosteuropäischen Ländern, in denen sich Vermögenswerte der HETA Gruppe befinden, gab es in den letzten Jahren immer wieder Gesetzgebungsvorschläge und auch erlassene Gesetze, die negative Auswirkungen auf Kreditvergaben hatten. So wurde 2015 in Montenegro ein neues Gesetz wirksam, wonach Banken und ab 2016 auch Drittparteien verpflichtet waren, bestehende CHF-Kredite nach Maßgabe des offiziellen Wechselkurses zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags in Euro zu konvertieren. Im September 2015 war ein entsprechendes Gesetz auch in Kroatien beschlossen und in Kraft gesetzt worden. Im Juli 2017 wurde in Kroatien zudem ein Gesetz beschlossen, welches in Kroatien abgeschlossene Kreditverträge von nicht legitimierten Kreditgebern rückwirkend für nichtig erklärt, insofern diese Verträge nicht gänzlich erfüllt wurden. Das Gesetz umfasst gewisse juristische Personen (Mikro- oder Kleinunternehmen) sowie natürliche Personen, wobei das Gesetz keine Auskunft dazu enthält, ob diese ihre Staatsangehörigkeit/Wohnort/Sitz/Registrierung in Kroatien haben müssen. Leasinggesellschaften sind lediglich dann umfasst, insofern diese einen Geldkredit in Kroatien vergeben haben. Auch die HETA Gruppe ist von diesen gesetzlichen Entwicklungen betroffen und können diese und ähnliche Gesetzesmaßnahmen die zukünftige Abwicklung massiv beeinträchtigen und eine Anpassung der Planung notwendig machen.

Abkürzungsverzeichnis

In dieser Präsentation werden die hier genannten Abkürzungen für folgende Begriffe verwendet:

AFS	Available for Sale
BU	Budget
BWG	Bankwesengesetz
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
EU	Europäische Union
EUgH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
FMA	Finanzmarktaufsicht
FVO	Fair Value Option
GSA	Gesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit
HAR	HETA Asset Resolution
HETA	HETA ASSET RESOLUTION AG
IFRS	International Financial Reporting Standards
inkl.	inklusive
iZm	in Zusammenhang mit
KAF	Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds
KI	Kreditinstitute
Mio	Million
Mrd	Milliarde
n.z.	nicht zutreffend
OeNB	Österreichische Nationalbank
RSt	Rückstellung
ua	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
YE	Year-End